
Satzung des Vereins

„männer.bw | Forum Männer und Väter in Baden-Württemberg“

vom 24. Juni 2021

zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 13. November 2025

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „männer.bw | Forum Männer und Väter in Baden-Württemberg“. Er ist ein nicht eingetragener Verein.
- 1.2. Tätigkeitsgebiet des Vereins ist insbesondere das Bundesland Baden-Württemberg der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein versteht sich als Interessenverband für Männer und Väter in Baden-Württemberg und in diesem Sinn als Landesverband im Bundesforum Männer. Der Verein arbeitet eng mit den relevanten Akteuren und Organisationen auf Landes- und Bundesebene sowie in Kommunen zusammen.
- 1.3. Sitz des Vereins ist Tübingen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, der Volks- und Berufsbildung, der Gesundheitspflege, der Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Toleranz sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- 2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation von öffentlichen Informations- und Bildungsveranstaltungen, Fachtagen und Projekten
 - Förderung geschlechtersensibler Ansätze durch Vernetzung, Qualifizierung und Beratung von Fachkräften und Betroffenen
 - Entwicklung und Verbreitung geschlechtersensibler Konzepte in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Familie und Erziehung
 - Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung zur Gleichstellung und gleichberechtigten Teilhabe aller Geschlechter
 - Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Politik, mit Kommunen, Fachstellen, Trägern, Behörden und der Zivilgesellschaft zum Zweck der Aufklärung der Allgemeinheit
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- 2.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

3. Ziele und Aufgaben

3.1. Der Verein sieht seine weiteren Aufgaben in diesen Bereichen:

- Unterstützung und Vernetzung der Männerarbeit, Väterarbeit und Großväterarbeit und ihrer Organisationen in Baden-Württemberg
- Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Akteuren sowie Bereitstellung von Service und Expertise in diesem Bereich
- Interessenvertretung für Männer, Väter und Großväter und deren Anliegen in Baden-Württemberg im Sinn einer vielfalts- und gleichstellungsorientierten Männer- und Geschlechterpolitik
- Thematisierung der vielfältigen Lebenslagen und Bedarfe von Männern, Vätern und Großvätern und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit
- Aufgreifen von Anliegen und Interessen von Männern, Vätern und Großvätern und Vermittlung in den politischen, gesellschaftlichen und öffentlichen Raum
- Entwicklung geschlechterdemokratischer Strukturen in lokalen, regionalen und überregionalen Zusammenhängen
- Zusammenarbeit mit Akteuren der Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung

3.2. Dies soll u.a. durch folgende Aktivitäten erreicht werden:

- Einrichtung von Gremien, Gesprächs- und Vernetzungsangeboten oder Arbeitsgruppen
- Erfahrungsaustausch sowie regionale und überregionale fachliche Vernetzung
- Kontaktpflege zu Organisationen und Akteuren im Tätigkeitsgebiet
- Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit in den unter 2.2. und 2.3. genannten Zusammenhängen
- Vertretung der gemeinsamen Interessen der Vereinsmitglieder
- Anregung, Unterstützung, Koordination oder Durchführung von
 - Maßnahmen, Projekten und Praxisvorhaben sowie Aktionen und Kampagnen
 - Seminaren, Informations- und Bildungsveranstaltungen sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - wissenschaftlichen Forschungsvorhaben

4. Erwerb der Mitgliedschaft

4.1. Mitglied werden können natürliche und juristische Personen sowie Vereine nach § 54 BGB.

4.2. Ein Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sollte der Vorstand die Mitgliedschaft ablehnen, so kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Eine Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod beendet.

5.2. Ein Austritt ist jeweils zum Jahressende möglich und muss mindestens zwei Monate vor Ende der Mitgliedschaft beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

-
- 5.3. Ein Ausschluss kann vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht der Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt den Ausschluss endgültig. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederstimmen notwendig.

6. Mitgliedsbeiträge

- 6.1. Über Erhebung, Höhe und Fälligkeiten von Mitgliedsbeiträgen bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 6.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres durchgeführt werden und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einberufung ist auch wirksam durch E-Mail an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse. Online-Mitgliederversammlungen und eine Stimmabgabe ohne Anwesenheitserfordernis sind möglich.
- 8.2. Vorrangige Aufgaben der Mitgliederversammlung sind Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Entlastung und Neuwahl des Vorstands, Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, außerdem die inhaltliche, programmatische und organisatorische Ausrichtung des Vereins.
- 8.3. Fordern mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Bekanntgabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so hat der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich binnen eines Monats einzuberufen. Soweit es sich nicht um Satzungsänderungen handelt, kann die Tagesordnung noch während der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.
- 8.4. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.
- 8.5. Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Bei Protokollen zur Mitgliederversammlung unterschreibt zusätzlich die während der Mitgliederversammlung gewählte Schriftführung.

9. Vorstand

- 9.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Sie verlängert sich gegebenenfalls um den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 9.2. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden, außerdem kann ein Schriftführer und ein Kassenwart bestimmt werden.
- 9.3. Der Verein wird durch den 1. und dem 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beide sind einzeln oder gemeinsam voll vertretungsberechtigt.

-
- 9.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandsitzungen. Zu den Vorstandsitzungen lädt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende schriftlich ein. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.
 - 9.5. Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen.

10. Kassenprüfung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein können. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 10.2. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens jährlich, ihre Ergebnisse werden der Mitgliederversammlung und dem Vorstand in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis gegeben.

11. Auflösung des Vereins

- 11.1. Soll der Verein aufgelöst werden, so hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist.
- 11.2. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Sie beschließt darüber hinaus, wie ein noch bestehendes Vereinsvermögen im Sinn von 2.5. zu verwenden ist.

Die obige Satzung wurde errichtet in Stuttgart am 24. Juni 2021 und zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 13. November 2025 in Stuttgart.